

**Satzung der Stadt Lüdenscheid
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau
und
Entgeltordnung
für sonstige brandschutztechnische Leistungen
vom .02.2016**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 01.02.2016 folgende Satzung und Entgeltordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Satzung

- § 1 Gebührenpflichtige Amtshandlungen
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Auslagenersatz
- § 4 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau
- § 5 Gebührenschuldner
- § 6 Fälligkeit der Gebühr

II. Entgeltordnung

- § 7 Entgeltpflichtige Leistungen

III. Inkrafttreten

- § 8 Inkrafttreten

Kostenverzeichnis als Anlage 1 zur Satzung und Entgeltordnung

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung als Anlage 2 zur Satzung und Entgeltordnung

I. Satzung

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt Lüdenscheid erhebt Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen nach § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 in der jeweils geltenden Fassung in den in der Anlage 2 genannten Objekten.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Leistungen zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von Absatz (Abs.) 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.
- (3) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge bemessen. Berechnet werden auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 3

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen sind unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung zu ersetzen.

§ 4

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

Die Brandverhütungsschau ist beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer sowie sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objekts. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 KAG.

§ 6

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

II. Entgeltordnung

§ 7

Entgeltpflichtige Leistungen

- (1) Für Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes innerhalb und außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, für die mündlich oder schriftlich ein Auftrag erteilt worden ist und die mit einer Beratung, einer Anfertigung einer gutachtlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzepts zu einem definierten Objekt verbunden sind, werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (2) Für Leistungen, die im Zusammenhang mit einer Brandmeldeanlage stehen, werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (3) Für die auf Anfrage erbrachte brandschutztechnische Unterweisung/Schulung der Mitarbeiter von Firmen oder sonstigen Einrichtungen, werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (4) Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden. Die Bemessung der Entgelte erfolgt nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen. Die Anlage ist Bestandteil der Entgeltordnung.
- (5) § 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Entgeltschuldner der Auftraggeber ist.
- (6) Über das zu zahlende Entgelt wird eine Rechnung erstellt, die innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsdatum zu begleichen ist.

III. Inkrafttreten

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung und Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen vom 24.11.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .02.2016

Der Bürgermeister

Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

Kostenverzeichnis als Anlage 1
der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für die
Durchführung der Brandverhütungsschau und Entgeltordnung für sonstige
brandschutztechnische Leistungen vom .02.2016

1. Vorbereitung, Durchführung und/oder Nachbereitung einer
Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

1.1	je angefangene Stunde und Dienstkraft	55,65 Euro
1.2	Einsatz eines Personenkraftwagens (PKW) pauschal	8,03 Euro
1.3	Einsatz einer Drehleiter (DLK 23/12) mit Fahrer je angefangene Stunde pauschal	238,80 Euro

2. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des
§ 7 Absatz 1

Die Bemessung des Entgeltes erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen
zu Nummer 1.

3. Beratung, Erstellung einer gutachtlichen Stellungnahme, eines
Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes gemäß § 7 Absatz 1
entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene Stunde und Dienstkraft	55,65 Euro
---------------------------------------	------------

4. Leistungen im Zusammenhang mit einer Brandmeldeanlage

je angefangene Stunde und	
a) Dienstkraft des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	38,45 Euro
b) Dienstkraft des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	55,65 Euro

5. Brandschutztechnische Unterweisungen/Schulungen

je angefangene Stunde und	
a) Dienstkraft des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	38,45 Euro
b) Dienstkraft des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	55,65 Euro

**Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze)
als Anlage 2
der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für die
Durchführung der Brandverhütungsschau und Entgeltordnung für sonstige
brandschutztechnische Leistungen vom .02.2016**

Kennziffer Objekte

1. Pflege- und Betreuungsbetriebe

- 1.1 Krankenhäuser nach der Krankenhausbauverordnung - KhBauVO *),
- 1.2 Heime,
- 1.2.1 Altenwohnheim mit / ohne Pflegeplätze,
- 1.2.2 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen),
- 1.2.3 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen),
- 1.2.4 Gebäude wie Kennziffer 1.2.3, nur tagsüber untergebracht (ab 20 Personen),
- 1.3 Kindergärten, -tagesstätten, -horte.

2. Übernachtungsbetriebe

- 2.1 Beherbergungsbetriebe nach der Verordnung über Bau und Betrieb von
Sonderbauten (SBauVO) ab 13 Betten,
- 2.2 Obdachlosenunterkünfte,
- 2.3 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber),
- 2.4 Camping- und Wochenendplätze nach der Landesverordnung über Camping-
und Wochenendplätze - CWVO.

3. Versammlungsobjekte

- 3.1 Versammlungsstätten nach der SBauVO
- 3.1.1 Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200
Besucherinnen und Besucher fassen,
- 1.1..2 Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt
mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn sie gemeinsame
Rettungswege haben,
- 1.1..3 Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich
mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst und ganz oder teilweise
aus baulichen Anlagen besteht,
- 1.1..4 Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucherinnen und Besucher fassen,
- 1..2 Versammlungsräume, die nicht der SBauVO unterliegen (nach örtlicher
Gefährdungseinschätzung),
- 1..2.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Besucherinnen
und Besucher),
- 3.2.2 Gasträume, nicht ebenerdig (ab 50 Besucherinnen und Besucher).

4. Unterrichtsobjekte

- 4.1 Schulen nach der Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Schulbaurichtlinie NRW - SchulBauR) *),
- 4.2 Ausbildungsstätten (SchulBauR nicht anwendbar),
 - 4.2.1 Eigenständige Unterrichtsgebäude/ -trakte,
 - 4.2.2 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in sonst anders genutzten Gebäuden,
 - 4.2.3 Unterrichtsräume wie Kennziffer 4.2.2, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen).

5. Hochhausobjekte

- 5.1 Hochhäuser nach der SBauVO **),

6. Verkaufsobjekte

- 6.1 Verkaufsstätten nach der SBauVO *),
- 6.2 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 Quadratmeter (m²) Verkaufsfläche,
- 6.3 Verkaufsstätten (SBauVO nicht anwendbar),
 - 6.3.1 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 m² Verkaufsfläche,
 - 6.3.2 Verkaufsstätten wie Kennziffer 6.3.1, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 m² Verkaufsfläche.

7. Verwaltungsobjekte

- 7.1 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 m² Nutzfläche,
- 7.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe, mit mehr als 1.000 m² Nutzfläche.

8. Ausstellungsobjekte

- 8.1 Museen,
- 1..2 Messegebäude.

9. Garagen

- 9.1 Großgaragen nach der SBauVO *),
- 9.2 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (mit mehr als 500 m²) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden.

10. Gewerbeobjekte

- 10.1 Herstellung, Produktion,
 - 10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m²,
 - 10.1.2 Betriebe wie Kennziffer 10.1.1, jedoch nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 m²,
 - 10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 m²,
 - 10.1.4 Betriebe wie Kennziffer 10.1.3, jedoch nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m²,
 - 10.1.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß der Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV (ehemals VbF/DruckbehälterVO/ ChemikalienG/SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) beziehungsweise (bzw.) Staatliche Umweltamt (StUA) genehmigt wurden,
 - 10.1.6 Betriebe wie Kennziffer 10.1.1, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden, mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 m².
- 1..2 Lagerung
 - 1..2.1 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß BetrSichV (ehemals VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden,
 - 10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, mit mehr als 3.200 m² Lagerfläche,
 - 10.2.3 Gebäude wie Kennziffer 10.2.2, jedoch nicht ebenerdig, mit mehr als 1.600 m² Lagerfläche,
 - 10.2.4 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe, mit mehr als 1.600 m² Lagerfläche,
 - 10.2.5 Gebäude wie Kennziffer 10.2.4, jedoch nicht ebenerdig, mit mehr als 800 m² Lagerfläche,
 - 10.2.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe, mit mehr als 5.000 m² Lagerfläche
 - 10.2.7 Hochregallager.

11. Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)

- 11.1 Besonders gefährdete Baudenkmäler,
- 11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 Kubikmeter in Verbindung mit Wohngebäuden,
- 11.3 Kirchen und Gebetsstätten,
- 11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen,
- 11.5 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchVO),

- 1..6 Hotel- und Gaststättenschiffe,
- 1..7 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 m² Verkaufsfläche,
- 11.8 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen,
- 11.9 Flächen für die Feuerwehr nach § 5 Abs. 5 der Bauordnung für das Land NW - Landesbauordnung (BauO): Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung).

12. Örtliche Sonderobjekte (sofern nicht in Kennziffern 1 bis 11 enthalten)

- 12.1 Feuer- und Rettungswache, Feuerwehrgeräthäuser.

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

Anmerkungen:

- *) Wiederkehrende Prüfung durch den Fachdienst Bauordnung.
- **) Wiederkehrende Prüfung durch den Fachdienst Bauordnung, wenn Aufenthaltsräume höher sind als 60 Meter.